

PASTORALBLATT

AMTSBLATT DES BISTUMS EICHSTÄTT

166. Jahrgang

Nr. 8

16. Dezember 2019

Nr. 172 **Satzung für die Kirchenstiftungen in den Pastoralräumen im Bistum Eichstätt**

Präambel

Wie nach Maßgabe des Bischöflichen Dekretes „Gemeinsam Kirche sein“ vom 25. März 2017, das Kirche als Gemeinschaft von Gemeinschaften sieht, die Zusammenarbeit im Pastoralraum auf pastoraler Ebene durch die Pfarrverbandskonferenz (Pfarrverband 1) bzw. dem Pfarrgemeinderat (Pfarrverband 2) unterstützt wird, so soll die Kooperation in diesem Raum auf der administrativen Ebene zwischen den Kirchenverwaltungen mit dieser Satzung weiter gefördert werden.

Die Diözese Eichstätt leistet mit der Pfarreienfinanzierung einen wesentlichen Beitrag, um die Erfüllung des kirchlichen Auftrages nachhaltig zu gewährleisten.

1. Die Kirchenstiftungen und Kirchenverwaltungen im Pastoralraum bleiben unverändert bestehen. Sie bilden eine Arbeitsgemeinschaft in analoger Anwendung des Art. 25 KiStiftO.
2. Jeder Kirchenverwaltungsvorstand ist stimmberechtigtes Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft. Weiterhin entsendet jede Kirchenverwaltung ein stimmberechtigtes Mitglied.
3. Der Leiter des Pastoralraums beruft die Sitzungen dieser Arbeitsgemeinschaft ein und leitet diese. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe der stellvertretende Leiter des Pastoralraums bzw. eine von der Diözese ernannte Person. Für diese Sitzungen gelten die gesetzlichen Vorgaben, hier v. a. Art. 15-19, 21 KiStiftO, für eine Kirchenverwaltungssitzung.
4. Die Diözese Eichstätt lässt ihre Zuschüsse je Pastoralraum der Kirchenstiftung zukommen, die vom Leiter des Pastoralraums zu benennen ist. In der Regel ist dies die Pfarrkirchenstiftung am ersten Dienort des leitenden Pfarrers. Im Folgenden wird diese Pfarrkirchenstiftung „leitende“ Pfarrkirchenstiftung genannt.
5. Aufgabe dieser Arbeitsgemeinschaft ist es vornehmlich, im Auftrag der Diözese Eichstätt die Verteilung ihrer Zuschüsse im Pastoralraum durchzuführen. Dazu ist die Gesamtsumme des jährlichen Zuschusses eines Pastoralraumes allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft von der leitenden Pfarrkirchenstiftung mitzuteilen. Diese Gelder dienen ausschließlich der Finanzierung dieser drei Bereiche:

- a. Zentrale Aufgaben eines Pastoralraums:
- Diese sind von der Arbeitsgemeinschaft auch im Sinne von gemeinschaftlichen Aktivitäten zu definieren.
 - Diese Aufgaben werden von Angestellten im Pfarrbüro der leitenden Pfarrkirchenstiftung bzw. in anderen kirchlichen Einrichtungen wahrgenommen. Die dafür anfallenden Personal- und Sachkosten sind anteilig, d. h. nicht zwingend kostendeckend, damit zu bedienen.
 - Die Kosten sind buchhalterisch so zu erfassen, dass die Verwendung der Gelder für zentrale Aufgaben transparent und standardisiert ausgewertet werden kann.
- b. Befriedigung der örtlichen Bedürfnisse durch die jeweilige Kirchenstiftung im Pastoralraum:
- Örtliche Bedürfnisse sind für jede Kirchenstiftung im Pastoralraum zu berücksichtigen.
 - Dies sind im Wesentlichen Aufgaben, die dezentral am Ort der jeweiligen Kirchenstiftung und nicht zentral über die leitende Pfarrkirchenstiftung wahrgenommen werden.
- c. Fonds für Härtefälle:
- Der Härtefonds wird von der leitenden Pfarrkirchenstiftung verwaltet.
 - Es werden damit nur unvorhergesehene Härtefälle von Kirchenstiftungen unterstützt. Das Geld ist nicht für bedürftige natürliche Personen oder andere juristische Personen, z. B. kirchliche Vereine, zu verwenden.
 - Über die Verwendung von Mitteln aus dem Härtefonds entscheidet die Arbeitsgemeinschaft unter Wahrung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.
 - Nach Beschlussvorlage der Arbeitsgemeinschaft überweist die leitende Pfarrkirchenstiftung den entsprechenden Betrag an die jeweilige Kirchenstiftung.
 - Die Arbeitsgemeinschaft entscheidet mit Beginn einer jeden Amtszeit der Kirchenverwaltungen über die Ausstattung des Härtefonds. Solange diese Gelder nicht für Härtefälle abgerufen werden, verbleiben diese bis spätestens zum Ende der Amtszeit der Kirchenverwaltungen in der Verwaltung der leitenden Pfarrkirchenstiftung. Sollten die im Härtefonds bereitgestellten Mittel im Laufe der Amtszeit der Kirchenverwaltungen aufgebraucht sein, so entscheidet die Arbeitsgemeinschaft über die Höhe der Summe, die bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit der Kirchenverwaltungen noch in den Härtefonds einzustellen ist. Nicht verbrauchte Mittel des Härtefonds in der einen Amtszeit der Kirchenverwaltungen können auf Beschluss der Arbeitsgemeinschaft in die nächste Amtszeit der Kirchenverwaltungen übertragen werden.

6. Bei der Verteilung der Zuschüsse durch die Arbeitsgemeinschaft auf die unter Punkt 5 genannten drei Bereiche muss berücksichtigt werden, dass für jeden der drei Bereiche Gelder vorzusehen sind und die Aufteilung einstimmig in der Arbeitsgemeinschaft zu verabschieden ist. Gelingt es der Arbeitsgemeinschaft nicht, einen Verteilungsmodus einstimmig zu definieren, so ist innerhalb von vier Wochen die Stiftungsaufsicht der Diözese Eichstätt darüber in Kenntnis zu setzen. Für die Rechtsgültigkeit des von der Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagenen Verteilungsschlüssels muss jede Kirchenverwaltung im Nachgang für sich zustimmen. Dies gilt auch für spätere Änderungen des Verteilungsschlüssels. Erst wenn die Rechtsgültigkeit durch die schriftliche Zustimmung aller Kirchenverwaltungen gegeben ist, dürfen die Gelder im Pastoralraum verteilt werden.
7. Der Verteilungsschlüssel ist bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres für das jeweils laufende Haushaltsjahr von der Arbeitsgemeinschaft zu definieren und von den Kirchenverwaltungen zu beschließen. Auf dieser Grundlage sind die diözesanen Zuschüsse innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt von der leitenden Pfarrkirchenstiftung an alle Kirchenstiftungen im Pastoralraum weiterzuleiten.
8. Sollten bei der Verteilung der diözesanen Zuschüsse Fragen auftreten oder Unterstützung erforderlich sein, ist die Stiftungsaufsicht der Diözese Eichstätt hinzuziehen.

Inkraftsetzung

Gemäß c. 29 i. V. mit c. 8 § 2 und c. 94 § 3 CIC weise ich die „Satzung für die Kirchenstiftungen in den Pastoralräumen im Bistum Eichstätt“ zur Promulgation im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt an; sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das Allgemeine Dekret „Satzung für die Kirchenstiftungen und Kirchenverwaltungen in den Pastoralräumen im Bistum Eichstätt“ vom 25. März 2017 setze ich hiermit außer Kraft.

Gemäß c. 16 § 1 CIC erkläre ich, dass die „Satzung für die Kirchenstiftungen in den Pastoralräumen im Bistum Eichstätt“ als Spezialgesetz bezüglich der „Ordnung für kirchliche Stiftungen. Satzungen und Wahlordnungen für die gemeindlichen und gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen“ in der jeweils geltenden Form zu verstehen ist.

Eichstätt, den 6. Dezember 2019

A handwritten signature in black ink, reading "Gregor Maria Hanke OSB". To the left of the signature is a small cross symbol.

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt